

Hygienekonzept für das **Feriencamp Lensterstrand**

Grundlage des Hygienekonzeptes ist die Corona -Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

Aktueller Stand: Verkündet am 25. Juni 2021, in Kraft ab 28. Juni 2021, gültig bis 25. Juli 2021

Neben den seitens des Landes SH getroffenen Regelungen sind Grundlage dieses Konzeptes:

- die Vorgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021
- die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 Exit-Strategie-Empfehlungen der DEHOGA für Hotellerie und Gastronomie in Schleswig-Holstein
- die Vorgaben der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) die Handlungshilfe „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung des SARS-CoV2 – Arbeitsschutzstandards“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe vom 29.04.2020

Für den laufenden Betrieb des Feriencamp Lensterstrand werden Hygiene-Standards in der Form einer Checkliste verpflichtend eingeführt.

1 Grundsätzliches:

• Diese Checkliste zu Hygienestandards zu Zeiten von Corona ist der Leitung und den MitarbeiterInnen des Feriencamps bekannt. • Sie liegt in der Verantwortung Leitung des Feriencamps und ergänzt die üblichen obligatorischen Hygieneschulungen und Unterweisungen nach Infektionsschutzgesetz. • Unterweisungen werden dokumentiert. • Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Hygienerichtlinien. Die Einhaltung der Regeln wird von der Leitung regelmäßig überprüft.	
• Besprechungen sollen auf ein Minimum reduziert werden. • Sind diese notwendig, muss auf ausreichenden (1,5 m) Abstand zwischen den Teilnehmenden durch die Auswahl der richtigen Räumlichkeit, das Tragen einer medizinischen Maske sowie eine ausreichende Stoß-Lüftung geachtet werden.	
• Die Leitung und Vertretung müssen Gästefragen rund um das Thema Hygiene und Infektionsschutz im Betrieb kompetent beantworten können.	

2 Verhaltensweisen und Hygienerichtlinien:

• Die Abstandsregeln von 1,5 Meter sind sowohl zu KollegInnen als auch zu Gästen einzuhalten. • Die Nutzung von Verkehrswegen in den Gebäuden und auf dem Gelände des Feriencamps ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann (Hinweisschilder zu Verhaltensregeln und Abstandslinien sind erforderlich). • Besondere Aufmerksamkeit gilt Orten, wo erfahrungsgemäß Menschenansammlungen entstehen (z. B. Gemeinschaftsdusche, Speisenausgabe).	
---	--

Mund-Nasen-Bedeckung • Allen Beschäftigten werden medizinische Mund- und-Nasen- Bedeckungen zur Verfügung gestellt. • Aus Arbeitsschutzgründen werden diese im gesamten Gebäude getragen. Ausnahme: eigene Hütte oder Zelt, beim Essen. • Auch Gäste müssen sie verpflichtend im gesamten Gebäude tragen. • Auch beim Tragen einer Maske sind die Husten- und Niesregeln bzw. die Handhygiene zu beachten.	
Händewaschen • Regelmäßiges und gründliches (30 Sek.) Händewaschen schützt! Sorgfältig abtrocknen mit Einwegpapierhandtüchern. • Desinfektion ersetzt nicht das Händewaschen	
Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, müssen die Regeln der Husten-/Nies- Etiquette beachtet werden: • Halten Sie beim Husten / Niesen mind. 1,5 m Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. • Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden. • Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich (30 Sek.) die Hände waschen! Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei außerdem von anderen Personen abwenden.	
Lüftung der Räume: • Es wird in allen Räumen (auch Zelte und Hütten) oft und gründlich gelüftet. Stoßlüftung entfernt mögl. infektiöse Tröpfchen aus der Luft.	
• Die Arbeitskleidung wird regelmäßig gereinigt und hygienisch getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt.	

3 Handlungsanweisung für Verdachtsfälle auf COVID-19-Erkrankung bei Beschäftigten und Gästen:

Verdachtssymptome: • Fieber, Husten, Atemnot, Verlust des Geruchs-, Geschmackssinns. • Ein positives Schnelltestergebnis ist als Verdachtsfall zu behandeln. Siehe auch Abschnitt „Testungen“.	
• Bei einem positiven Testergebnis geht es entsprechend der vorab schriftlich eingeholten Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden zu verfahren. • Liegen keine schriftlichen Auskünfte vor, so gilt es bis zur weiteren Anweisung des Gesundheitsamts entsprechend des Vorgehens zu Corona Verdachtsfällen (Isolation bis Ergebnisabklärung durch PCR-Test) zu verfahren.	
• Bei Verdacht auf eine Corona-Erkrankung kommt der/die MitarbeiterIn nicht zur Arbeit bzw. wird der/die MitarbeiterIn aufgefordert sich nach Hause zu begeben. • Bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen.	

• Der/die betroffene MitarbeiterIn meldet sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst 116117 wenden. • Den Vorgaben des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.	
• Bei einer bestätigten Infektion muss geklärt werden, welche Kontaktpersonen (Kollegen und Gäste) es gab. • Die Leitung des Feriencamps unterstützt dabei, indem sie die Kontaktdaten an das Gesundheitsamt gibt.	
• Auch bei getesteten Gästen: Es muss auf eine Einhaltung der Hygieneregeln bei den Gästen geachtet werden. Die Hausleitung muss über entsprechende Vorkommnisse informiert werden. • Die Hausleitung wird über krank wirkende Gäste (Erkältungssymptome wie Fieber, Husten, Atemnot) informiert.	
• Der betroffene Gast und seine Kontaktpersonen müssen in einem ausgewiesenen Gebäudeteil des Feriencamps abgesondert werden. • Sie dürfen diese Räume bis zur Abklärung des Schnelltestergebnisses nicht verlassen. • Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt umgehend, ein Schnelltest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen. • Das Feriencamp Lensterstrand ist eine Jugendfreizeitanlage mit gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Speiseräumen. Nach den neuen Quarantäne - Regelungen des Landes SH darf im Falle einer Ansteckung mit COVID-19 oder wer als Kontaktperson unter Quarantäne steht die Anlage nicht mehr betreten.	
• Über alle Verdachtsfälle ist sofort die Geschäftsstelle des KSV in Neumünster, Hansaring 130, zu informieren. • Eine mögliche Pressekommunikation läuft nur über die Geschäftsstelle	

4 Testungen bei Beschäftigten und Gästen:

Bewertung des Schnelltestergebnisses: Wenn negativ • mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Infektion • entbindet nicht von der Einhaltung des geltenden Hygienekonzepts (AHA + L-Regeln)	
Bewertung des Schnelltestergebnisses: Wenn positiv • Sofortige Absonderung bis zur Abklärung • Meldung an das Gesundheitsamt • Meldung an die Geschäftsstelle • PCR-Test durchführen lassen	
• Keine Testpflicht für vollständig Geimpfte und Genesene und bei Kindern unter 6 Jahre	
Vollständig geimpft • wenn nach der letzten erforderlichen Einzel-impfung, also in der Regel nach der zweiten Impfspritze, mindestens 14 Tage vergangen sind.	
Impfnachweis • Bis zur Einführung des elektronischen Impfnachweises ist das in der Regel der gelbe Impfpass	
Genesen • Als vollständig genesen gelten alle asymptomatischen Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.	

• Alle Mitarbeiter im regelmäßigen Gästekontakt müssen alle 72 h einen negativen Coronatest nachweisen • Die Vorlage des Testes muss dokumentiert und vier Wochen aufbewahrt werden. • Impf- und Genesenen-Nachweise ersetzen die Testung. Auch hier Dokumentationspflicht über die Nachweise. • Mitarbeiter ohne Testung dürfen nicht im regelmäßigen Gästekontakt arbeiten • Gemäß Corona-ArbSchV müssen Arbeitgeber ihren MitarbeiterInnen zwei Tests / Woche anbieten; Kosten trägt Arbeitgeber; Test für Beschäftigte freiwillig • Nachweise der Testbeschaffung bis 30.08.2021 aufbewahren	
Vor Reiseantritt: • Qualifizierte Testung (PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) z.B. in Testzentren / Apotheke / Arzt / bei ausgebildetem Personal etc. • Testergebnis darf nicht älter sein als < 48 Std. (gilt für PCR und PoC) Während des Aufenthalts im Beherbergungsbetrieb: • Einmalig nach 72 h der Nachweis eines negativen Tests (gerechnet ab dem ersten Test Zuhause, nicht erst ab Ankunft am Urlaubsort)	

5 Dienstplangestaltung, Mitarbeiterereinsatz, Abstandsregeln, Arbeitsmittel und Werkzeug:

• Die Dienstpläne werden so erstellt, dass die Mitarbeiter möglichst wenig Kontakt untereinander haben. • Personalintensive Übergabesituationen sind zu vermeiden.	
• Die Verkehrswege sind so auszuzeichnen, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	
• Soweit möglich sind Arbeitsmittel / Werkzeuge so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. • Falls mehrere Personen nacheinander ein Arbeitsmittel / Werkzeug verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.	
• Allen Mitarbeitern sollte die Möglichkeit gegeben werden, Arbeitsflächen selbst zu reinigen und zu desinfizieren.	

6 Hygieneausstattung

• Einweghandschuhe sind in ausreichender Anzahl vorhanden und bei Bedarf zu verwenden. • Alle Mitarbeitenden sind informiert, dass Einmalhandschuhe für den längeren Gebrauch nicht geeignet sind und zusätzlich die Haut belasten, weil Schweiß nicht abtransportiert werden kann. • Bei längerem Gebrauch sammeln sich Keime und Bakterien an der Oberfläche.	
Desinfektionsmittel: • Es stehen gelistete (VAH, RKI) Mittel zur Hand- und zur Flächendesinfektion zur Verfügung. • Es ist darauf zu achten, dass die Behältnisse mit Desinfektionsmitteln ordnungsgemäß beschriftet, die Sicherheitsdatenblätter dieser Gefahrstoffe zugänglich und die MitarbeiterInnen im Umgang eingewiesen sind. • Zur Desinfektion können Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) oder Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" angewendet werden.	

7 Rezeption / Büro:

- Am Eingang des Feriencamps steht den Gästen ein Desinfektionsspender zur Verfügung. - Die Gäste werden im Eingangsbereich durch Infoaufsteller/Aushang über wichtige Verhaltensregeln (z. B. Hust- und Niesetikette, Hygiene- und Abstandsregeln) informiert. - Entsprechende Hinweise hängen auch in den Sanitärräumen.	
Soweit möglich Eingangstüren geöffnet gelassen (Lüftung).	
- Gäste werden gebeten (Hinweisschilder), dass sie täglich sowie bei der Abreise alle verfügbaren Fenster öffnen (gekippt). - Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregenderhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.	
- Der Kontakt zu den Gästen erfolgt hinter dem Spuckschutz. - Bei direktem Gastkontakt werden medizinische Masken getragen.	
Die Abrechnung der Gäste erfolgt beim Einchecken oder im Laufe des Aufenthalts, klare Absprachen mit den Gästen dienen dazu, Menschenansammlungen zu vermeiden.	
- Vor der Rezeption werden Abstandslinien / -bereiche (min. 1,5 m) kenntlich gemacht. - An der Rezeption muss darauf geachtet werden, dass eine Gruppenbildung innerhalb, vor oder hinter den Abstandslinien / -bereichen vermieden wird.	
- Die Schlüssel werden bei jeder Rückgabe desinfiziert. - Vergleichbares gilt auch für andere Gegenstände, wenn diese ggf. von verschiedenen Personen genutzt werden.	
- Der Tresen von Rezeption wird in regelmäßigen Abständen abgewischt. - EC-Geräte und Kassenoberflächen werden regelmäßig gereinigt und vor allem bei Schichtwechsel desinfiziert.	
EC-Geräte und Kassenoberflächen werden regelmäßig gereinigt und vor allem bei Schichtwechsel desinfiziert.	
Die Kontaktdaten der Gäste sind gemäß § 4 Abs. 2 der Corona- Bekämpf VO zu erfassen.	
Infolyer u. ä. werden bei Bedarf ausgegeben, aber nicht frei verfügbar ausgelegt.	

8 Regionale Besonderheiten in Schleswig-Holstein:

Kinder- und Jugendhilfe, Veranstaltungen mit Gruppenaktivität: innerhalb geschlossener Räume bis 150 Personen*¹, außerhalb bis 500 Personen *¹ bedingt durch die räumliche Situation im Feriencamp Lensterstrand	
Sport: - Für Sport im Innenraum gilt bei Gruppengrößen von mehr als zehn Erwachsenen eine Testpflicht, bei Kindern und Jugendlichen besteht bis 25 Anwesenden keine Testpflicht. Im Freien sind unabhängig vom Alter bis zu 250 Teilnehmer ohne Testpflicht möglich. - Alle Sportanlagen können geöffnet werden	
Schulfahrten: - zulässig - Mehrbettbelegung (max. 10 Personen*²) - Tischbelegung (max. 10 Personen*²) *² zzgl. Genesene und Geimpfte	

9 Küche:

• Wenn möglich, müssen die Arbeitsbereiche entzerrt werden. • Die Speisenausgabe erfolgt am Küchentresen. • Der Sicherheitsabstand zwischen den MitarbeiterInnen beträgt 1,5 m.	
• Die Reinigungs- und Hygienepläne der Küche werden penibel eingehalten und dokumentiert.	
• Der komplette HACCP-Prozess wird streng eingehalten und die dazugehörige Dokumentation durchgeführt. • Nach der Warenannahme muss eine gründliche Reinigung der Hände erfolgen	
Lagerräume: • grundsätzlich betreten nur einzelne Personen den Lagerraum	

10 Speisesaal, Speisenausgabe und Geschirrrückgabe:

• Kaffeeautomaten, Wasserspender, Teeausgabestellen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. • Menagen und Zuckerstreuer werden nur auf Anfrage herausgegeben (gründliche Reinigung und Desinfektion). • Es steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Alternativ, wenn möglich: Kannenservice	
Speisenausgabe in Buffetform: • Mindestabstand im ganzen Speisesaal inkl. Buffet • Einbahnstraßensystem • Mundschutz tragen, sobald der Platz verlassen wird • vor jedem Gang zum Buffet Hände erneut desinfizieren • es ist immer das Vorlegebesteck zu nutzen • Kinder unter 6 Jahren ist der Zugang zum Buffet nicht gestattet, da für sie keine Mundschutzplicht besteht (Ausnahme: In Begleitung eines Personen- Sorgeberechtigten und wenn diese/r dem Kind den Mundschutz zur Verfügung stellt). • Ein Desinfektionsspender steht im ausreichendem Abstand zu den Lebensmitteln bereit. Er steht noch vor dem bereitgestellten Geschirr und Besteck. • Vor dem Betreten des Speisesaals ist das Desinfizieren der Hände für alle Gäste verpflichtend.	
Aufbau und Organisation: • Das Buffet wird unter Einhaltung der üblichen Hygienevorschriften (Kühlelemente, Spuckschutz, ausreichend Vorlegebesteck) aufgebaut. • Das Vorlegebesteck wird mehrmals pro Mahlzeit neu zur Verfügung gestellt. • Die Maximalbelegung pro Tisch lt. jew. geltender VO ist zu beachten. • Eine Reservierung der Plätze oder Dokumentation der Besetzung ist nicht notwendig. • Nach der Mahlzeit verlässt der Gast den Platz und räumt sein benutztes Geschirr selber ab. • Eine Reinigung des Platzes erfolgt im Nachgang durch die MitarbeiterInnen. • Auf einen Sitzplatz wartende Gäste befinden sich außerhalb des Speisesaals. • Das Bilden einer Warteschlange kann durch die Zuteilung von Speisezeiten vermindert werden.	
• Die Abräumwagen werden regelmäßig ausgetauscht, bevor sie zu voll sind.	

- Reinigungspläne für die Geschirrwagen sind erstellt, werden eingehalten und dokumentiert. - Verschmutztes Geschirr wird nur mit Handschuhen angefasst. - Ausgegebenes, aber nicht genutztes Besteck / Geschirr wird unmittelbar gespült	
---	--

11 Reinigung Küche, Speisesaal:

Speiseräume und Küche werden regelmäßig und oft gelüftet.	
Reinigungstücher, Handtücher, Mops etc. müssen wesentlich häufiger gewechselt und entsprechend heiß gewaschen werden (mindestens 60 Grad Celsius).	

12 Reinigung der Gemeinschaftsräume:

Gemeinschaftlich genutzte Bereiche werden täglich gereinigt.	
- Jede Hütte / jedes Zelt wird am Tag der Abreise sofort gelüftet. - Das Tragen von medizinischen Masken sowie Handschuhen (regelmäßig wechseln) ist Pflicht beim Betreten der Gästehütten /-Zelte. - Wenn gründlich gelüftet wurde, kann eine einzelne Person in der Hütte /dem Zelt ohne Maske arbeiten.	
Nach Abreise werden die Oberflächen der Hütten /Zelte gereinigt.	
Die Reinigungslappen und Tücher sind nach jeder Hütte / Zelt auszutauschen.	
Reinigungstücher, Handtücher, Mops etc. müssen häufiger gewechselt und entsprechend heiß gewaschen werden (mindestens 60 Grad Celsius).	
Benutzte Bettwäsche kann ein gewisses Risiko darstellen, Gäste geben die Bettwäsche selbst in den bereit gestellten Wäschecontainer.	

13 Öffentliche Bereiche im Feriencamp:

Verkehrswege: - Die Abstandsregeln von mind. 1,5 m zwischen Personen sind einzuhalten. Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. - Zwischentüren in den Fluren und Gängen bleiben offen, sofern mit dem Brandschutz vereinbar - Kontaktflächen, wie z.B. Lichtschalter, Türklinken, Handläufe, Haltegriffe etc. werden täglich gereinigt.	
- Outdoor-Spielplätze dürfen unter Aufsicht einer sorgeberechtigten Person genutzt werden. - Eine Desinfektion von Spielgeräten im Außenbereich ist nicht notwendig.	

14 Weitere Maßnahmen:

Hausmeister: - Die Abstandsregeln sind bei der Arbeit zu beachten. - Das Tragen von Maske sowie Handschuhen (regelmäßig wechseln) ist Pflicht beim Betreten einer Hütte (Zelt). Vor dem Arbeiten in einer Hütte (Zelt) ist dieses gründlich zu lüften. Danach kann ohne Maske gearbeitet werden.	
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Feriencamps sind mit den Abläufen der allgemeinen Verhaltensregeln und den Maßnahmen des betrieblichen Hygienekonzeptes ausreichend geschult.	
Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen	

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Gäste, die nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln des Hygienekonzeptes bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren. | |
|---|--|

15 Ansprechpartner:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bei offenen Fragen oder auftretenden Problemen ist der Rat des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen und die Geschäftsstelle des KSV zu informieren. |
|--|

Zuständiges Gesundheitsamt:

- **Fachdienst Gesundheit**

Kreis Ostholstein
Holstenstraße 52,
23701 Eutin

- **Ansprechperson**

Frau Dr. Kusserow
Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen
Telefon: +49 4521 788-122

Neumünster, den 28.06.2021

Kreissportverband Neumünster e. V.

Gez. Dr. Susanne Nolte-Holtmann